

**UNTERRICHTUNG DER KOMMISSION NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DER VERORDNUNG
(EWG) Nr. 2408/92 DES RATES**

Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im inneritalienischen Linienflugverkehr

(2000/C 284/13)

Italien beabsichtigt auf Vorschlag der Autonomen Region Sardinien, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für Linienflugdienste auf folgenden Strecken aufzuerlegen:

- Cagliari—Rom Fiumicino und umgekehrt;
- Cagliari—Mailand und umgekehrt;
- Olbia—Rom Fiumicino und umgekehrt;
- Olbia—Mailand und umgekehrt;
- Alghero—Rom Fiumicino und umgekehrt;
- Alghero—Mailand und umgekehrt.

1. Angesichts der Insellage der Region Sardinien werden folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt:

1.1 BEDINGUNGEN BEZÜGLICH MINDESTFREQUENZEN, FLUGPLÄNE, ART DER EINGESETZTEN FLUGZEUGE UND SITZPLATZANGEBOT:

a) Cagliari—Rom Fiumicino und umgekehrt:

— *Frequenzen:*

Zwischen 1. Oktober und 31. Mai mindestens 8 Hinflüge und 8 Rückflüge, zwischen 1. Juni und 30. September sowie zwischen 21. Dezember und 7. Januar mindestens 13 Hinflüge und 13 Rückflüge. In den Monaten April, Mai und Oktober müssen die Frequenzen mindestens 30 % über den für die Winterperiode vorgesehenen Frequenzen liegen.

— *Flugpläne:*

Strecke Cagliari—Rom:
mindestens 2 Flüge in der Zeitspanne zwischen 6 Uhr 15 und 7 Uhr 45;
mindestens 2 Flüge in der Zeitspanne zwischen 13 Uhr und 15 Uhr 30;
mindestens 2 Flüge in der Zeitspanne zwischen 20 Uhr und 22 Uhr
Strecke Rom—Cagliari:
mindestens 2 Flüge in der Zeitspanne zwischen 7 Uhr und 9 Uhr;
mindestens 2 Flüge in der Zeitspanne zwischen 13 Uhr 30 und 16 Uhr;
mindestens 2 Flüge in der Zeitspanne zwischen 21 Uhr und 23 Uhr.

— *Sitzplatzangebot:*

Das tägliche Sitzplatzangebot in den oben angegebenen Zeiträumen ist nach Maßgabe der verschiedenen vorgesehenen Frequenzen aufzuteilen. Es sind durchschnittlich 1 750 Sitzplätze auf der Strecke Cagliari—Rom und 1 750 Sitzplätze auf der Strecke Rom—Cagliari anzubieten.

b) Cagliari—Mailand und umgekehrt:

— *Frequenzen:*

Zwischen 1. Oktober und 31. Mai mindestens 4 Hinflüge und 4 Rückflüge, zwischen 1. Juni und

30. September sowie zwischen 21. Dezember und 7. Januar mindestens 7 Hinflüge und 7 Rückflüge. In den Monaten April, Mai und Oktober müssen die Frequenzen mindestens 30 % über den für die Winterperiode vorgesehenen Frequenzen liegen.

— *Flugpläne:*

Strecke Cagliari—Mailand:

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 6 Uhr 15 und 7 Uhr 15;

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 13 Uhr und 15 Uhr 30;

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 20 Uhr und 22 Uhr.

Strecke Mailand—Cagliari:

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 7 Uhr und 8 Uhr;

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 13 Uhr 30 und 16 Uhr;

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 21 Uhr und 22 Uhr.

— *Sitzplatzangebot:*

Das tägliche Sitzplatzangebot in den oben angegebenen Zeiträumen ist nach Maßgabe der verschiedenen vorgesehenen Frequenzen aufzuteilen. Es sind durchschnittlich 880 Sitzplätze auf der Strecke Cagliari—Mailand und 880 Sitzplätze auf der Strecke Mailand—Cagliari anzubieten.

c) Olbia—Rom und umgekehrt:

— *Frequenzen:*

Zwischen 1. Oktober und 31. Mai mindestens 4 Hinflüge und 4 Rückflüge, zwischen 1. Juni und 30. September sowie zwischen 21. Dezember und 7. Januar mindestens 5 Hinflüge und 5 Rückflüge.

— *Flugpläne:*

Strecke Olbia—Rom:

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 6 Uhr 30 und 7 Uhr 30;

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 13 Uhr und 15 Uhr 30;

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 21 Uhr und 22 Uhr.

Strecke Rom—Olbia:

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 7 Uhr und 8 Uhr;

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 13 Uhr 30 und 16 Uhr;

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 21 Uhr und 23 Uhr.

— *Sitzplatzangebot:*

Das tägliche Sitzplatzangebot in den oben angegebenen Zeiträumen ist nach Maßgabe der verschiedenen vorgesehenen Frequenzen aufzuteilen. Es sind durchschnittlich 650 Sitzplätze auf der Strecke Olbia—Rom und 650 Sitzplätze auf der Strecke Rom—Olbia anzubieten.

d) Olbia—Mailand und umgekehrt:— *Frequenzen:*

Zwischen 1. Oktober und 31. Mai mindestens 4 Hinflüge und 4 Rückflüge, zwischen 1. Juni und 30. September sowie zwischen 21. Dezember und 7. Januar mindestens 7 Hinflüge und 7 Rückflüge. In den Monaten April, Mai und Oktober müssen die Frequenzen mindestens 30 % über den für die Winterperiode vorgesehenen Frequenzen liegen.

— *Flugpläne:*

Strecke Olbia—Mailand:

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 6 Uhr 15 und 8 Uhr 15;

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 13 Uhr und 15 Uhr 30;

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 20 Uhr und 22 Uhr.

Strecke Mailand—Cagliari:

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 7 Uhr und 9 Uhr;

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 13 Uhr 30 und 16 Uhr;

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 20 Uhr und 22 Uhr.

— *Sitzplatzangebot:*

Das tägliche Sitzplatzangebot in den oben angegebenen Zeiträumen ist nach Maßgabe der verschiedenen vorgesehenen Frequenzen aufzuteilen. Es sind durchschnittlich 850 Sitzplätze auf der Strecke Olbia—Mailand und 850 Sitzplätze auf der Strecke Mailand—Olbia anzubieten.

e) Alghero—Rom und umgekehrt:— *Frequenzen:*

Zwischen 1. Oktober und 31. Mai mindestens 4 Hinflüge und 4 Rückflüge, zwischen 1. Juni und 30. September sowie zwischen 21. Dezember und 7. Januar mindestens 5 Hinflüge und 5 Rückflüge.

— *Flugpläne:*

Strecke Alghero—Rom:

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 6 Uhr 45 und 8 Uhr 30;

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 13 Uhr und 16 Uhr;

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 20 Uhr und 22 Uhr 30.

Strecke Rom—Alghero:

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 7 Uhr und 9 Uhr;

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 13 Uhr und 16 Uhr;

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 20 Uhr und 22 Uhr 30.

— *Sitzplatzangebot:*

Das tägliche Sitzplatzangebot in den oben angegebenen Zeiträumen ist nach Maßgabe der verschie-

denen vorgesehenen Frequenzen aufzuteilen. Es sind durchschnittlich 670 Sitzplätze auf der Strecke Alghero—Rom und 670 Sitzplätze auf der Strecke Rom—Alghero anzubieten.

f) Alghero—Mailand und umgekehrt:— *Frequenzen:*

Zwischen 1. Oktober und 31. Mai mindestens 2 Hinflüge und 2 Rückflüge, zwischen 1. Juni und 30. September sowie zwischen 21. Dezember und 7. Januar mindestens 3 Hinflüge und 3 Rückflüge.

— *Flugpläne:*

Strecke Alghero—Mailand:

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 6 Uhr 30 und 8 Uhr 30;

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 20 Uhr und 22 Uhr 30.

Strecke Mailand—Alghero:

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 7 Uhr und 9 Uhr;

mindestens 1 Flug in der Zeitspanne zwischen 20 Uhr und 22 Uhr 30.

— *Sitzplatzangebot:*

Das tägliche Sitzplatzangebot in den oben angegebenen Zeiträumen ist nach Maßgabe der verschiedenen vorgesehenen Frequenzen aufzuteilen. Es sind durchschnittlich 340 Sitzplätze auf der Strecke Alghero—Mailand und 340 Sitzplätze auf der Strecke Mailand—Alghero anzubieten.

1.2 EINZUSETZENDES FLUGGERÄT

Die in den garantierten Zeitspannen eingesetzten Flugzeuge müssen jeweils eine Mindestkapazität von 140 Sitzplätzen haben. Die übrigen Flüge bis zum Erreichen der geforderten Mindestflugzahl können auch mit Flugzeugen geringerer Kapazität durchgeführt werden, sofern auf jeder Strecke das oben angegebene tägliche Mindestangebot an Sitzplätzen erreicht wird.

1.3 TARIFE

Die für die betreffenden Strecken vorgesehene Tarifstruktur muss einen vollen Tarif in der Economy-Klasse ohne Beschränkung sowie einen reduzierten Tarif umfassen. Diese dürfen einschließlich Mehrwertsteuer und ohne Flughafengebühr die nachstehend angegebenen Beträge für einen Hinflug nicht übersteigen.

Strecke	Voller Tarif (ITL)	Reduzierter Tarif (ITL)
Cagliari—Rom	128 000	65 800
Cagliari—Mailand	178 000	82 400
Olbia—Rom	117 000	65 800
Olbia—Mailand	178 000	82 400
Alghero—Rom	128 000	65 800
Alghero—Mailand	178 000	82 400

Die italienische Regierung ändert diese Höchstarife jährlich nach Maßgabe der Inflationsrate des Vorjahres, die auf der Grundlage des allgemeinen Verbraucherpreisindex des Italienischen Statistischen Zentralamtes ISTAT ermittelt wird. Die Anpassung wird allen auf den betreffenden Strecken tätigen Luftfahrtunternehmen bekannt gegeben und tritt nach der durch die Europäische Kommission veranlasste Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Falls die für die Luftverkehrsdienste relevanten Kosten außergewöhnlich stark, unvorhergesehen und ohne Zutun der Luftfahrtunternehmen ansteigen, können die Tarife proportional zu diesem Anstieg angehoben werden. Die Anpassung wird allen auf den betreffenden Strecken tätigen Luftfahrtunternehmen bekannt gegeben und der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mitgeteilt.

Die neuen Tarife treten nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die oben angegebenen reduzierten Tarife sind zumindest Angehörigen folgender Bevölkerungsgruppen zu gewähren:

- den Einwohnern Sardiniens,
- außerhalb Sardiniens ansässigen sardischen Emigranten,
- Behinderten,
- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 2 und 25 Jahren.

— Personen über 70 Jahren,

— Universitätsstudenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

1.4 KONTINUITÄT DER LUFTVERKEHRSDIENSTE

Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, pro IATA-Flugperiode 1 % der geplanten Flüge nicht übersteigen.

Das Luftfahrtunternehmen muss den Verkehrsdienst mindestens zwölf Monate ununterbrochen aufrechterhalten und darf ihn nur mit sechsmonatiger Vorankündigung einstellen.

Die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft werden darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen beim Betrieb der betreffenden Strecken verwaltungs- und strafrechtlich geahndet werden kann.

2. Die italienischen Behörden haben beschlossen, gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft einige Zeitnischen auf den Flughäfen Fiumicino und Mailand zu reservieren. Für Verbindungen zum letztgenannten Ziel gelten die von den italienischen Behörden durch das Dekret vom 3. März 2000 erlassenen Bestimmungen.